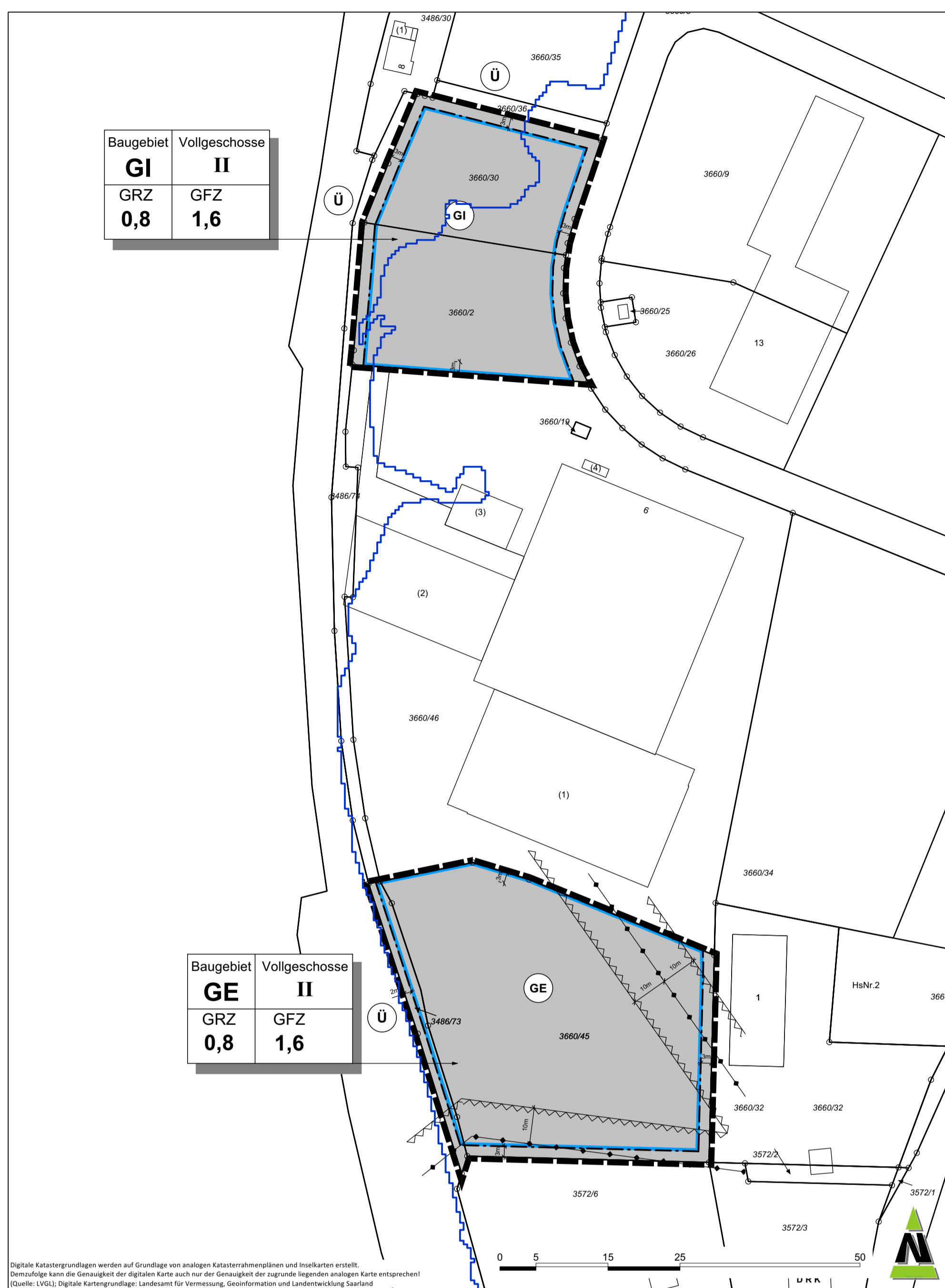


# Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung"

## Teil A: Planzeichnung



## Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
- GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
  - GI** Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- GRZ 0,8** Grundflächenzahl
  - II** Zahl der Vollgeschosse
  - GFZ 1,6** Geschossflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze**
- Hauptversorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- U** Überschwemmungsgebiet
- Sonstige Planzeichen**
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Teil B: Textteil

### Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
  - Gewerbegebiet - GE** (§ 8 BauNVO)
 

siehe Planzeichnung

1.1.1 Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

    - Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
    - Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
    - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
    - Tankstellen
    - Anlagen für sportliche Zwecke

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet, dass nur betriebsbezogene Verkaufseinrichtungen, d.h. Einrichtungen, bei denen der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Gesamteinrichtung steht, zulässig sind

1.1.2 Ausnahmeweise zulässige Arten von Nutzungen:

    - Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind

1.1.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
    - Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Industriegebiet - GI** (§ 9 BauNVO)
 

siehe Planzeichnung

1.2.1 Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

    - Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
    - Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
    - Tankstellen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Industriegebiet, dass nur betriebsbezogene Verkaufseinrichtungen, d.h. Einrichtungen, bei denen der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Gesamteinrichtung steht, zulässig sind

1.2.2 Ausnahmeweise zulässige Arten von Nutzungen:

    - Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

1.2.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Beurteilung der Betriebe auf Nachteile oder Belästigungen für das Umfeld hat in jedem Fall durch die zuständige Behörde (Gewerbeaufsicht beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) zu erfolgen.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
 

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

  - Grundflächenzahl** (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
 

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 0,8 festgesetzt.
  - Zahl der Vollgeschosse** (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
 

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf II festgesetzt.
  - Geschossflächenzahl** (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 1,6 festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
 

siehe Planzeichnung

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmeweise zulässig.

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.
- Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)
 

siehe Planzeichnung

hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG

- Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 

siehe Planzeichnung

Für die innerhalb des Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers der Leitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingezeichnete Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.
- Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 

Wird nach Vorlage Lärmgutachten gegebenenfalls ergänzt
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 

siehe Planzeichnung

Alle nicht überbauten und nicht als Arbeits-, Lager, Park- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Desweiteren sind diese Flächen mit Laubgehölzen nach Artenliste wie folgt zu bepflanzen und in dieser Weise zu erhalten:

  - Je angefangene 200 qm Freifläche ist ein Baum zu pflanzen.
  - Auf 15% der gesamten Freifläche sind Pflanzstreifen in einer unregelmäßigen Anordnung anzulegen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheinregion“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste Laubbäume	Pflanzliste Sträucher
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	Schlehe (Prunus spinosa)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	Zweigflügel Weißdorn (Crataegus laevigata)
Feld-Ahorn (Acer campestre)	Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Stiel-Eiche (Quercus robur)	Hagele (Corylus avellana)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Winter-Linde (Tilia cordata)	Hundsrose (Rosa canina)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Silber-Weide (Salix alba)	Pflaumenhütchen (Euonymus europaeus)
Bruch-Weide (Salix fragilis)	Roter Hartweilgen (Cornus sanguinea)

Pflanzqualität  
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

  - Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, STU 10-14 cm
  - Heister: 2xv, ab 100 cm
  - Sträucher: 2 Tr, ab 60 cm
  - Stellplatzbäume: Mindesthöhe 2,50 m

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.
- Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungs- bereichs der Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften**  
Das Planungsgebiet befindet sich teilweise im Schutzstreifen einer 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG, dessen Breite 20 m (jeweils 10 m beiderseits der Leitungssache) beträgt.
- Die bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist nur unter Beachtung der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig und ist in Bezug auf einzuhaltenen Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen unzulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölze ist zulässig.
- Überschwemmungsgebiet der Biles** (§ 78 WHG)  
Teile des Plangebietes liegen im mit Veröffentlichung vom 13.09.2018 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Biles.
- Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:
- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
  - die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
  - die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

## Hinweise

- Munitionsfunde**  
Für den Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Die Baugrunderhebungen und Grundstücksüberprüfungen werden nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt, weshalb frühzeitig gewerbliche Firmen zur Detektion der Bauflächen beauftragt werden sollten.
- Hochwasserangepasstes Bauen**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten von einem HQextrem betroffen. Bauliche Anlagen sollen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise finden betroffene Bürger, Grundstücks- und Immobilienbesitzer in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Stand: August 2020). Relevant sind hier vor allem die Ausführungen unter Teil B „Hochwassergefährdungspotential und Bauvorsorge“. „Baukonstruktive Empfehlungen zum hochwasserangepassten Bauen sowie „Hochwasserbeständigkeit von Baustoffen und baukonstruktiven Schichtenfolgen“.
- Umgang mit Heizölverbrauchsanlagen**  
Die Errichtung neuer Heizölverbrauchsanlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwasserresistent errichtet werden kann. Heizölverbrauchsanlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG vorhanden sind, sind zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwasserresistent nachzurüsten, soweit das wirtschaftlich vertretbar ist. An dieser Stelle wird auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen.
- Bodenfunde**  
Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gem. § 16 SdschG unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Verbot in § 16 Abs. 2 SdschG wird verwiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
- Rodungs- und Rückschnittarbeiten**  
Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Strom**  
Im Plangebiet befinden sich zusätzliche ober- und unterirdische Stromversorgungsanlagen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungsanlagen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Veränderung dieser Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zu Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

## Gesetzliche Grundlagen

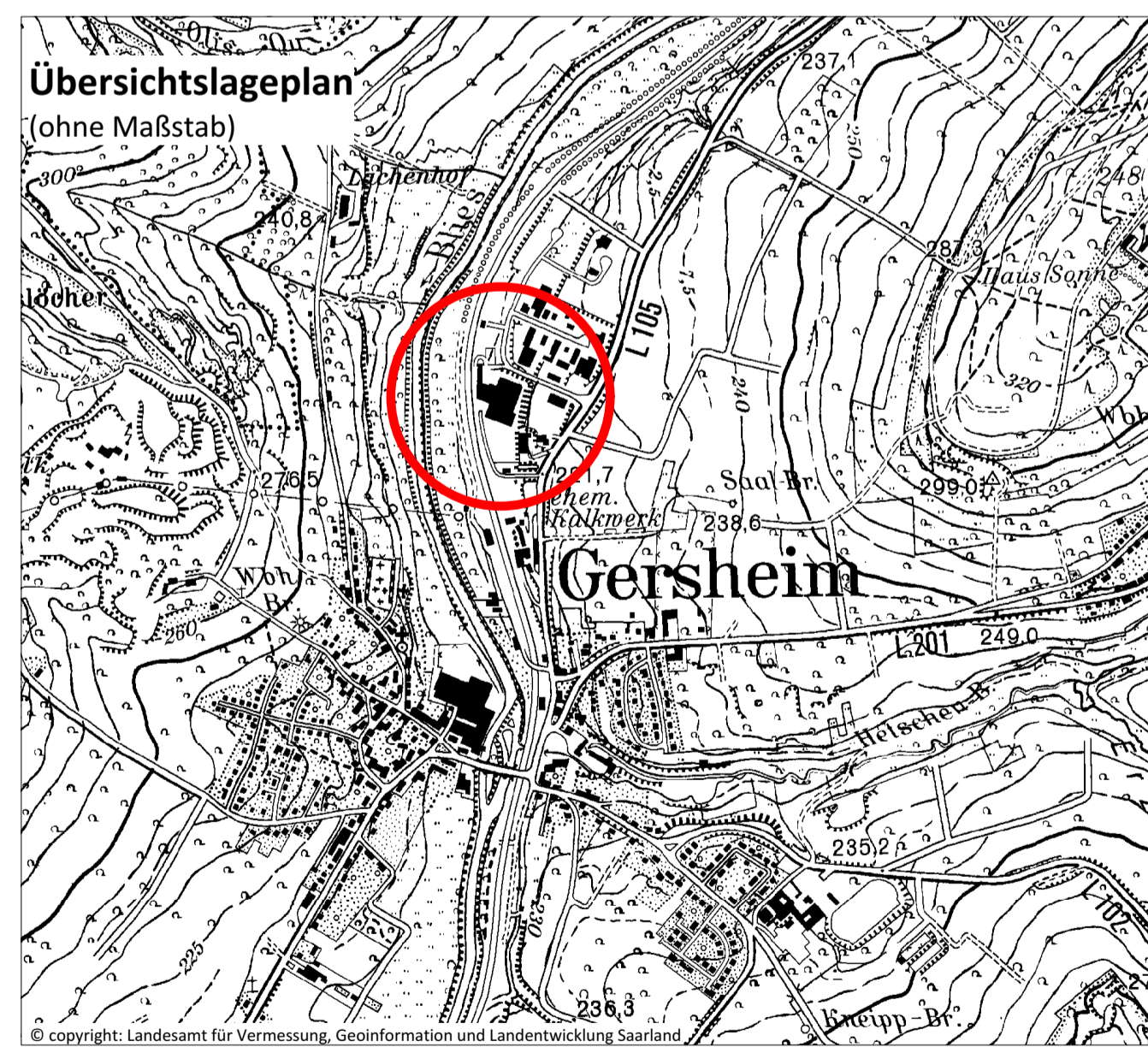
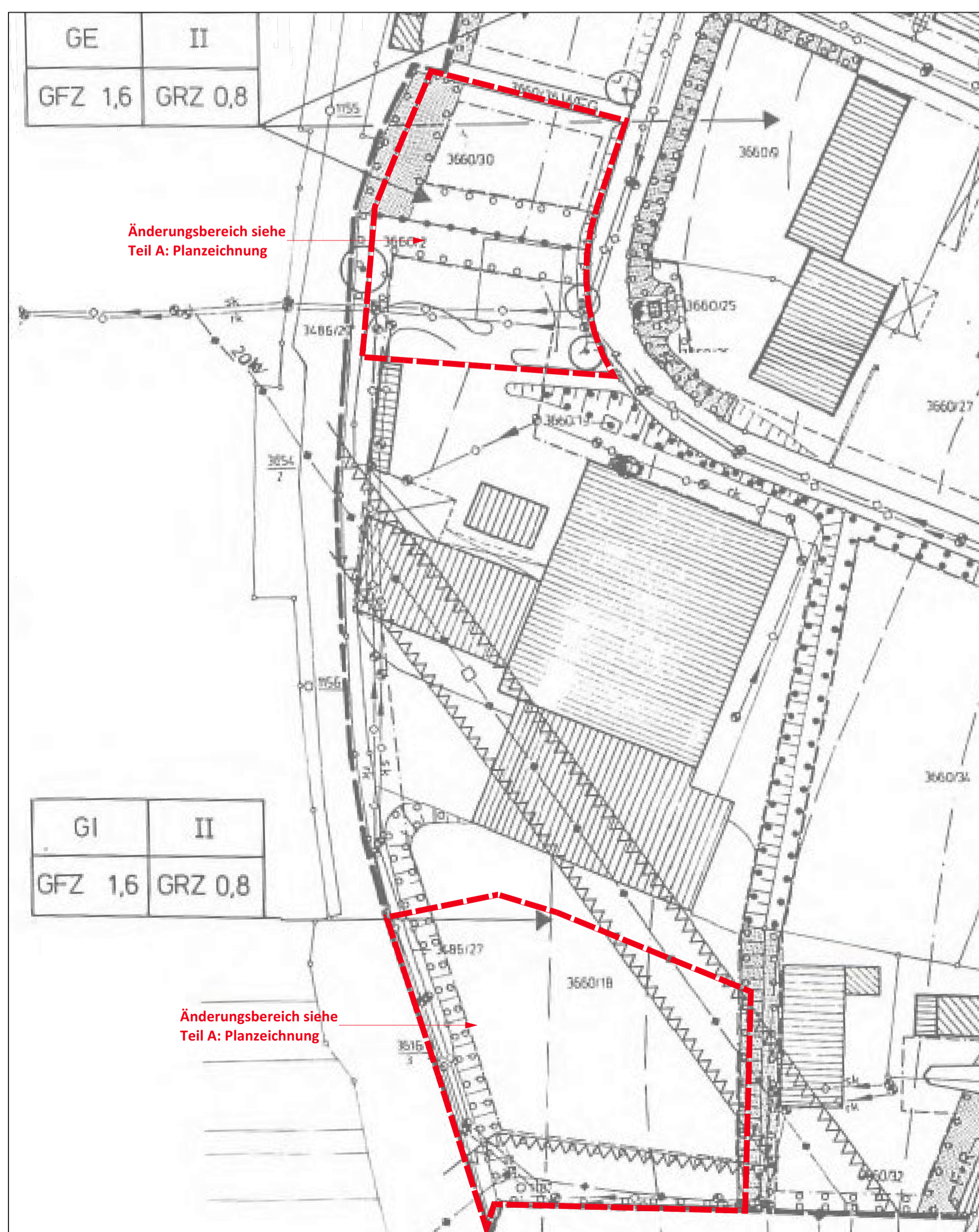
- |   |  |
|---|--|
| <b>Bund:</b>  | <b>Land:</b>   |
| Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).   | Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).   |
| Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).   | Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Fassung vom 09.12.2020, gültig ab 18.12.2020.   |
| Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  | Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 324). |
| Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). | Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).  |
| Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).                |  |

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 53); zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- PlanSIG-Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).
- Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberechtigungs vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I 2020 S. 211,760).
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I 2020 S. 211,760).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBoDSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

## Verfahrensvermerke

- |  |   |
|--|---|
| <b>Aufstellungsbeschluss</b>   | <b>Satzungsbeschluss</b>  |
| Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung" im beschlossenen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekannt gemacht.   | Der Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung" wurde in der öffentlichen Sitzung am _____ vom Rat der Gemeinde Gersheim als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)   |
| Gersheim, den _____  | Der Bürgermeister _____   |
| <b>Beteiligungsverfahren</b>   | <b>Ausfertigung</b>   |
| Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis _____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).  | Die Satzung des Bebauungsplans "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung" wird hiermit ausfertigt. Gersheim, den _____   |
| Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.   | <b>Bekanntmachung</b>   |
| Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).  | Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am _____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Gersheim, den _____ |
| Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am _____ durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. | Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).   |
| Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.   | Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.  |
| Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.   | Der Rat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am _____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.  |

# Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 2. Änderung"



Maßstab 1 : 1000	Projektbezeichnung GRS-BP-KALK-21-039	Planformat 857 x 794 mm
Verfahrensstand Scoping	Datum 23.09.2021	Bearbeitung Dipl.-Geogr. T. Eisenhut M. Sc. S. Morraele